

der Empfänger gefragt werden, ob er zur Zahlung des Portos bereit ist. Erst wenn dieser die Zahlung des Portos verweigert, sollen die Bücherzettel an den Absender zurückgeschickt werden.

Nur in dem einen vorstehend erwähnten Fall — ungenügende Frankatur nach dem Ausland — wird der Bücherzettel befördert und gegen Zahlung des »Straf«-Portos dem Empfänger zugestellt.
Otto Schwarz.

Kleine Mitteilungen.

*** Geschäftsjubiläum.** — Am 3. Dezember 1860 schuf der Gründer und Verleger der weltbekannten Damenzeitung »Der Bazar«, Herr Louis Schaefer in Berlin, später Geheimer Kommerzienrat Ludwig von Schaefer-Boit, für Herstellung und Vertrieb dieser ungewöhnlich erfolgreichen Zeitschrift die von seinem übrigen Verlage gesondert geführte Firma »Bazar-Expedition« in Berlin und Leipzig, die er dann später, im November 1871, an die »Deutsche Union-Bank« in Berlin, bzw. an die von letzterer gebildete Aktiengesellschaft übergeben hat. Seitdem ist der Name der Firma »Bazar-Aktien-Gesellschaft«. Das Blatt selbst wurde schon 1855 von Louis Schaefer ins Leben gerufen. Die Ausführung seines verlegerischen Gedankens erwies sich als ein durchschlagender Erfolg. Die außerordentliche dauernde Beliebtheit des »Bazar« ist im deutschen Buchhandel bestens bekannt. Auf die fünfzigste Wiederkehr des Gründungstages der Verlagsfirma sei mit unseren aufrichtigen Glückwünschen heute die Aufmerksamkeit hingelenkt.
Red.

Gegen Schundliteratur. — Das Leipziger Tageblatt teilt folgendes mit:

Der Leipziger Kommunalverein gegen die Schmutz- und Schundliteratur. — Im Anschluß an die seitens der Freimaurer einsetzende Bewegung in Leipzig gegen die Schmutz- und Schundliteratur (vgl. Börsenblatt Nr. 276) ist zu erwähnen, daß bereits vor einem halben Jahre der Leipziger Kommunalverein eine dementsprechende Eingabe an den Rat und die Stadtverordneten der Stadt Leipzig hat abgehen lassen, ohne daß über das Schicksal dieser Eingabe etwas näheres bekannt geworden wäre. Sie ist deshalb wiederholt worden und zeichnet sich in der Hauptsache dadurch aus, daß die Einfügung eines bestimmten Paragraphen in das Straßenregulativ vom 12. Oktober 1907 gefordert wird. Dieser hat den Wortlaut:

»Das Auslegen von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, die geeignet sind, in sittlicher Beziehung oder durch Überreizung der Phantasie die gesunde Entwicklung der Jugend zu gefährden, auf öffentlichen Straßen, in Schaufenstern oder sonstigen Auslagen an öffentlichen Wegen und Straßen ist verboten. Die Aufsicht hat durch besonders dazu geeignete und gebildete Personen zu erfolgen.« —

Die weiteren Punkte der Eingabe des Leipziger Kommunalvereins fordern dasselbe, wie die von den Freimaurern gefasste Resolution, geht aber darüber noch insofern hinaus, als das Verlangen gestellt wird, daß »allen Vereinen, die mit ihren Bestrebungen ein gleiches Ziel verfolgen, für Ausstellungen oder Sonntagsunterhaltungen für Arbeiter und ihre Familien öffentliche Räume, besonders die Säle der höheren Schulen, möglichst oft kostenlos zur Verfügung gestellt werden«.

sk. Vom Reichsgericht. Verlagsrecht an einer Trauredede. (Nachdruck verboten.) — Anlässlich der Hochzeit des braunschweigischen Herzogregenten richtete der Verleger L. der »Braunschweiger Neuesten Nachrichten« an den Oberhofprediger Dr. W. das Ersuchen, ihm die Trauredede zum Abdruck zu überlassen, erhielt aber abschlägigen Bescheid dahin, daß die Rede nicht vor der Trauung veröffentlicht werden solle. Am Tage nach der Trauung wurde dem L. dann der telephonische Bescheid, daß er den Auszug der Rede abholen lassen könne; der wörtliche Nachdruck würde im W.'schen Verlage erscheinen. Statt eines Auszuges brachte nun aber L. in seiner Zeitung einen nachstenographierten Bericht der Trauredede, die er selbst aufgenommen und nachher nach Vergleichung mit dem W.'schen Abdruck sogar um einen in diesem enthaltenen Passus, den der Oberhofprediger in seiner Rede versehentlich fortgelassen hatte, ergänzt hatte.

In dem daraufhin gegen L. beim Landgericht Braunschweig auf Antrag des als Nebenkläger zugelassenen W.'schen

Verlages eingeleiteten Verfahren wegen Verletzung des literarischen Urheberrechts kam das Gericht zu einer Verurteilung des Angeklagten. Eine Wiedergabe derartiger Reden sei allerdings erlaubt, wenn es sich um eine öffentliche Versammlung handle. Im vorliegenden Falle könne von einer öffentlichen Versammlung aber keine Rede sein, da der Zutritt zur Feierlichkeit lediglich den geladenen Gästen des Regentenpaares möglich gewesen sei. Wenn der Angeklagte hierzu als Vertreter der Presse eingeladen worden sei, so sei ihm lediglich erlaubt gewesen, den äußeren Verlauf der Feier zu schildern, nicht aber die Rede des Geistlichen nachzustenographieren. Berechtigt zu einer derartigen Wiedergabe der Rede sei lediglich der W.'sche Verlag gewesen, der auch infolge des durch die Veröffentlichung verminderten Absatzes seiner Druckexemplare als geschädigt anzusehen sei. — Auf Grund dieser Feststellungen wurde gegen L. auf eine Geldstrafe von 200 M und eine an den Nebenkläger zu zahlende Buße von gleichfalls 200 M erkannt.

L. legte gegen seine Verurteilung Revision beim Reichsgericht ein und rügte Verletzung des materiellen Rechts. Das erste Gericht gehe bei seinen Erwägungen von der Voraussetzung aus, daß L. den Mangel des Einverständnisses zum Nachdruck gekannt habe; er hätte aber in der berechtigten Meinung des Gegenteils gehandelt. Des weiteren sei er auch von dem entschuldbaren Irrtum geleitet worden, daß das mündliche Abkommen zwischen dem Oberhofprediger und dem Verlag über den Nachdruck der Rede nichtig sei. Von einer nicht-öffentlichen Versammlung könne auch keine Rede sein, da der Herzogregent allgemeine Einladungen habe ergehen lassen und lediglich der Mangel an Platz zur Ausgabe von Eintrittskarten Anlaß gegeben habe. Endlich nehme das Landgericht zu Unrecht eine Schädigung des Verlages an; dieser sei lediglich Mittelsperson gewesen, während die Erträge für den Verkauf der Druckschrift dem Evangelischen Verein zufließen sollten.

Das Reichsgericht verwarf jedoch das Rechtsmittel; denn einmal bringe die Revision unzulässigerweise neue Angaben und bewege sich zum anderen in tatsächlichen Ausführungen. Die tatsächlichen Feststellungen des ersten Gerichts rechtfertigten die Verurteilung des L. Hervorzuheben sei vielleicht noch, daß von einem eigentlichen Nachdruck nicht gesprochen werden könne, da L. selbst die Rede aufgenommen habe. Aber andererseits sei zu berücksichtigen, daß L. sein Stenogramm mit dem gedruckten Vortrage verglichen und in einem Falle nach diesem sogar ergänzt habe.
(Urt. d. Reichsgerichts v. 1. XII. 10.)

*** Technische Hochschule in Breslau.** — Seine Majestät der Kaiser und König eröffnete am 29. November vor zahlreich erschienenener festlicher Versammlung die neu ins Leben gerufene Technische Hochschule in Breslau. Seine Majestät würdigte die Bedeutung des Anlasses mit folgender Ansprache:

»Die Mir besonders am Herzen liegenden Bestrebungen, das technische Bildungswesen seiner hohen Bedeutung für die Zukunft des deutschen Vaterlandes entsprechend zu heben und auszugestalten, haben durch verständnisvolles und opferbereites Zusammenwirken aller dabei interessierten Kreise, Behörden und Körperschaften zu einem weiteren glücklichen Erfolge geführt. Lebhaftige Freude erfüllt Mich, daß es Mir vergönnt ist, heute der zweiten unter Meiner Regierung begründeten Technischen Hochschule persönlich die Weihe zu geben. In diesem Bau, der selbst ein stattliches Denkmal technischen Könnens bildet, sollen Wissenschaft und Technik in harmonischer Vereinigung eine neue würdige Arbeitsstätte finden.

»Die innige Beziehung der technischen Wissenschaft zur Industrie ist von Jahr zu Jahr deutlicher in die Erscheinung getreten. Nicht zufällig läuft der gewaltige Aufschwung unseres industriellen Lebens mit der fortschreitenden Entwicklung des technischen Hochschulwesens in Deutschland parallel. Vorüber sind die Zeiten, in denen für den Ingenieur im wesentlichen die Schule der Praxis genügte. Wer den hohen Anforderungen der Technik in unseren Tagen gewachsen sein will, muß mit dem Rüstzeug einer gebiegenen wissenschaftlichen und technischen Bildung in den Kampf des Lebens treten. Wie wenige Provinzen der Monarchie zeichnet sich Schlesien mit seiner hochentwickelten Industrie und seinem umfangreichen Berg- und Hüttenwesen durch gewerblichen Fleiß und Unternehmungsgeist aus. Eisen und Kohle sind ergiebige Quellen seines Wohlstandes,